

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 474/07 B

L 5 R 338/05 (Hessisches LSG)
S 4 RA 238/04 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. September 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.9.2007 hat das Hessische Landessozialgericht einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Witwerrente im Wege der Zugunstenentscheidung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen des hier noch anwendbaren § 43 Abs 1 Angestelltenversicherungsgesetz in der bis zum 31.12.1985 geltenden Fassung lägen nicht vor. In der Zeit des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vom 1.5.1995 bis 29.2.1996 habe die Versicherte den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestritten, weil ihr Beitrag nicht mehr als die Hälfte der gesamten Unterhaltsleistungen ausgemacht habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 - 1) "Liegt - obwohl bereits im Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse feststeht, dass, in welcher Form und ab wann sich diese Verhältnisse erneut ändern werden - gleichwohl ein wirtschaftlicher Dauerzustand vor, wenn die Änderung ohne den Tod der Versicherten erst mehrere Monate bzw. mehr als ein Jahr nach dem Todeszeitpunkt - eingetreten wäre?"
 - 2) "Ist bei der Feststellung, welche Einnahmen im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand als Unterhaltsbeitrag zu werten sind, das Zuflussprinzip anzuwenden?"



- 6 Ob der Kläger die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen ordnungsgemäß dargelegt hat, kann dahinstehen. Er hat es zumindest versäumt, deren Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit ausreichend aufzuzeigen.
- 7 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 4 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebeurteilung keine ausreichenden Ausführungen.
- 8 Die vom Kläger aufgeworfene Frage 1 zielt unter Berücksichtigung der übrigen Ausführungen in der Beschwerdebeurteilung darauf ab, dass der Zeitraum vom 1.3.1995 bis 29.2.1996 als Zeit des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes beurteilt wird. In dieser Zeit - so Seite 5 f der Beschwerdebeurteilung - habe der Unterhaltsbeitrag der Versicherten den des Klägers um rund 2.400 DM überwogen, sodass Hinterbliebenenrente zu gewähren sei. Mit diesem Vorbringen behauptet der Kläger indes lediglich, dass bei Beantwortung der Frage 1 in seinem Sinne die Voraussetzungen für die Entscheidung zu seinen Gunsten vorlägen. Ohne nähere Angaben zu Art, Höhe und Berücksichtigungsfähigkeit der von beiden Eheleuten im angeblich maßgeblichen Zeitraum bezogenen Einkünfte ist für das Beschwerdegericht jedoch allein aus dem Beschwerdevorbringen nicht erkennbar, ob die Versicherte den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat und es damit für die Entscheidung auf die Klärung der aufgeworfenen Frage 1 ankommt.
- 9 Dies ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Ausführungen auf Seite 1 bis 2 der Beschwerdebeurteilung. Nach den dortigen Angaben hat die Versicherte ab 2.2.1995 bis 30.4.1995 Krankengeld in Höhe von 110,28 DM täglich und ab 1.5.1995 Altersrente in Höhe von monatlich 2.126,60 DM zzgl eines Zuschusses zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 143,64 DM sowie eine Versorgungsrente der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (ZVK) in Höhe von monatlich 753,62 DM bezogen. Demgegenüber habe der Kläger bereits ab dem 1.3.1995 Altersrente in Höhe von monatlich 2.973,63 DM zzgl eines Zuschusses zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 200,87 DM sowie eine Versorgungsrente aus der ZVK in Höhe von monatlich 427,17 DM erhalten. Unter



Berücksichtigung dieser Zahlen hat aber der Kläger in dem angeblich maßgeblichen Zeitraum vom 1.3.1995 bis 29.2.1996 mehr Einkommen erzielt als die Versicherte, selbst wenn man zu seinen Gunsten davon ausgeht, dass dieser Krankengeld für 30 Tage im Kalendermonat gewährt worden ist (*s § 47 Abs 1 Satz 4 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in der bis 31.12.1996 geltenden Fassung*). Die Einkünfte des Klägers hätten sich in dieser Zeit auf insgesamt 43.220,04 DM (2.973,63 DM + 200,87 DM + 427,17 DM x 12) bzw 40.809,60 DM (2.973,63 DM + 427,17 DM x 12) belaufen, während die Einkünfte der Versicherten insgesamt 36.855,40 DM (in der Zeit vom 1.3.1995 bis 30.4.1995 6.616,80 DM = 110,28 DM x 30 x 2 und in der Zeit vom 1.5.1995 bis 29.2.1996 30.238,60 DM = 2.126,60 DM + 143,64 DM + 753,62 DM x 10) bzw 35.419,00 DM (in der Zeit vom 1.3.1995 bis 30.4.1995 6.616,80 DM und in der Zeit vom 1.5.1995 bis 29.2.1996 28.802,20 DM = 2.126,60 DM + 753,62 DM x 10) betragen hätten.

- 10 Aus der übrigen Beschwerdebegründung ergibt sich zwar, dass noch weitere Einkünfte der Versicherten - zB eine Steuererstattung für 1994 - Gegenstand des Verfahrens waren. Sonstige Angaben zu diesen, insbesondere zu ihrer Höhe, legt die Beschwerdebegründung jedoch nicht dar, sodass auch unter Berücksichtigung dieser Ausführungen die Entscheidungserheblichkeit der Frage 1 nicht aufgezeigt ist.
- 11 Der Frage 2 liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Zeit des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes den Zeitraum vom 1.5.1995 bis 29.2.1996 umfasst. Ist der Zeitraum vom 1.5.1995 bis zum 29.2.1996 maßgeblich - so Seite 6 der Beschwerdebegründung - steht dem Kläger nur dann Hinterbliebenenrente zu, wenn streng nach dem Zuflussprinzip auch das seiner Ehefrau zwar erst im Mai 1995 gezahlte, aber für April 1995 bestimmte Krankengeld als Unterhaltsbeitrag berücksichtigt wird.
- 12 Ob der Kläger die Entscheidungserheblichkeit der Frage 2 ausreichend dargelegt hat, ist schon deswegen zweifelhaft, weil er auf Seite 3 der Beschwerdebegründung aufgezeigt hat, dass und warum als Zeit des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes gerade der Zeitraum vom 1.3.1995 bis 29.2.1996 und nicht die Zeit vom 1.5.1995 bis 29.2.1996 anzusehen ist. Dies kann indes dahinstehen. Die Entscheidungserheblichkeit der Frage 2 ist jedenfalls deswegen nicht dargelegt, weil der Kläger die Höhe des im Mai 1995 nachgezählten Krankengeldes nicht angegeben hat. Auch insoweit fehlt es mithin an der Darlegung, dass die Versicherte den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.
- 13 Dies gilt auch dann, wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, dass die Versicherte im Mai 1995 das gesamte Krankengeld für den Monat April 1995 erhalten hat, dieses für 30 Tage gezahlt worden ist und demgemäß 3.308,40 DM (110,28 DM x 30) betragen hat sowie berücksichtigungsfähig ist. Die Einkünfte der Versicherten hätten sich dann in der Zeit vom 1.5.1995 bis 29.2.1996 auf insgesamt 33.547 DM (2.126,60 DM + 143,64 DM + 753,62 DM x 10 +

3.308,40 DM) bzw 32.110,60 DM (2.126,60 DM + 753,62 DM x 10 + 3.308,40 DM) belaufen, während die Einkünfte des Klägers 36.016,70 DM (2.973,63 DM + 200,87 DM + 427,17 DM x 10) bzw 34.008 DM (2.973,63 DM + 427,17 DM x 10) betragen hätten.

- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

